

6 K 3529/19.TR



19 FEB. 2020

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau .
2. des Kindes

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2-4 AsylG (K) (Italien) (Eritrea)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 12. Februar 2020 durch

Richterin Wagner als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger, eritreische Staatsangehörige, sind vom Volk der Tigrinya und christlich-orthodoxer Religionszugehörigkeit. Sie reisten am 7. September 2019 u.a. über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 1. Juli 2019 Asylanträge stellten.

Am 2. Juli 2019 wurde die Klägerin zu 1) persönlich zur Zulässigkeit der Asylanträge angehört und gab im Wesentlichen an, nicht nach Italien zurückkehren zu wollen, da die Klägerin zu 1) dort schlechte Erfahrungen gemacht habe. Zunächst habe sie etwa ein Jahr lang bei einem älteren Ehepaar gelebt. Nachdem dieses sie aufgefordert habe die Wohnung zu verlassen, habe sie ein paar Tage auf der Straße gelebt. Danach hätten ihr ein paar Leute angeboten bei ihnen zu übernachten. Sie habe mit vier italienischen Männern in einer Wohnung wohnen sollen. Nach zwei Tagen hätten die Männer angefangen sie zu belästigen. Schließlich hätten sie sie vergewaltigt. Einer der vier Männer habe ihr dann geholfen auszureisen. In einem Flüchtlingscamp habe sie nie gelebt. Auch staatliche Unterstützung habe sie nicht erhalten. Ihr Ehemann halte sich derzeit in einem Flüchtlingscamp in [REDACTED] auf. In Eritrea habe sie die Schule bis zur siebten Klasse besucht und anschließend den Beruf der [REDACTED] erlernt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 teilte das italienische Innenministerium mit, dass den Klägern in Italien internationaler Schutz gewährt wurde (Bl. 121 der Bundesamtsakte).

Mit Bescheid vom 16. Juli 2019, der Klägerin zu 1) am 22. Juli 2019 in der Aufnahmeeinrichtung in Kusel ausgehändigt, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5

und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (Ziffer 2.), forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Italien an und stellte gleichzeitig fest, dass eine Abschiebung nach Eritrea nicht erfolgen dürfe (Ziffer 3.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4.). Schließlich wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt (Ziffer 5.). Dem Bescheid war eine Rechtsmittelbelehrung unter Hinweis auf die zweiwöchige Klagefrist beigefügt.

Die Kläger haben am 6. August 2019 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Zulässigkeit tragen sie vor, die Klage sei zwar verfristet, allerdings sei ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und führen hierzu im Wesentlichen aus, dass das Fristversäumnis auf ein Versehen der Rechtsanwaltsfachangestellten der Verfahrensbevollmächtigten, Frau [REDACTED], zurückzuführen sei. Der Verfahrensbevollmächtigte habe seine Rechtsanwaltsfachangestellte am 5. August 2019 angewiesen die Klage per Telefax dem erkennenden Gericht zu übersenden. Hierbei sei ihr allerdings ein Fehler unterlaufen, indem sie versehentlich eine fehlerhafte Faxnummer eingegeben habe, sodass die Klageschrift nicht bei Gericht eingegangen sei, sondern bei einem privaten Unternehmen. Am Folgetag habe man aufgrund eines Anrufs des Unternehmens hiervon Kenntnis erlangt. Zur Glaubhaftmachung dieses Vorgangs wurden zwei eidesstaatlichen Versicherungen der Rechtsanwaltsfachangestellten Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] vorgelegt. Der Verfahrensbevollmächtigte versicherte anwaltlich, dass es sich bei Frau [REDACTED] um eine langjährige, erfahrene und stets zuverlässige Fachkraft handele, der in der Vergangenheit bei der Versendung von Schriftsätzen per Telefax noch nie ein Fehler unterlaufen sei.

In der Sache tragen sie im Wesentlichen vor, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Italien eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK drohe, sodass sie einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hätten. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Kläger der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Alleinerziehenden mit minderjährigen

Kindern angehören würden. Es bedürfe daher einer konkret-individuellen Zusicherung, an der es vorliegend fehle. Ergänzend nehmen sie Bezug auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. Dezember 2019 – A 3 K 17015/17 –. Hieraus folge, dass die Aufnahmebedingungen für Familien mit kleinen Kindern systemische Schwachstellen aufwiesen.

Die Kläger haben beantragt,

ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Für den Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, beantragen sie weiter:

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2019 – mit Ausnahme des festgestellten Abschiebungsverbots bezüglich Eritrea – zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht sie geltend, dass die Klage wegen Verfristung unzulässig sei und bezieht sich im Übrigen auf den angefochtenen Bescheid.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Beklagten sowie den Unterlagen zu den asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnissen in Italien, die jeweils Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Einzelrichterin anstelle der Kammer entscheiden konnte, hat in der Sache keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthafte Klage ist zulässig. Die Klage ist zwar verfristet erhoben worden (1.), allerdings ist den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da die Voraussetzung des § 60 VwGO vorliegen (2.).

1. Die zweiwöchige Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG ist nicht gewahrt. Die Klagefrist begann am 22. Juli 2019 zu laufen. Denn aus den vorgelegten Verwaltungsunterlagen ergibt sich, dass der Bescheid am 22. Juli 2019 in der Aufnahmeeinrichtung Kusel eingegangen ist und den Klägern noch am selben Tag ausgehändigt wurde, sodass er gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 1.Hs. AsylG in diesem Zeitpunkt als bekanntgegeben gilt. Mithin endete die zweiwöchige Klagefrist mit Ablauf des 5. August 2019, sodass die Klage vom 6. August 2019 verspätet erhoben wurde.

Es galt auch nicht die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO, da die den Klägern erteilte Rechtsmittelbelehrung zutreffend eine Klagefrist von zwei Wochen benennt. Das Bundesamt hat vorliegend unter Ziffer 5. des angegriffenen Bescheides die Vollziehung der Abschiebungsandrohung gem. § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt, sodass ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung nicht statthaft ist (zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise: vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 – 1 C 15.18 –, juris Rn. 49). Mithin galt vorliegend auch nicht die verkürzte Antrags- und Klagefrist von einer Woche, die die Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung voraussetzt (vgl. § 74 Abs. 1 2. Hs. i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG), sodass die Rechtsmittelbelehrung nicht unrichtig war.

2. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war jedoch zu entsprechen, da die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nach § 60 Abs. 1, 2 VwGO im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) vorlagen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Dafür hat derjenige Beteiligte, der die Wiedereinsetzung begehrt, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses einen Antrag zu stellen, die versäumte Handlung nachzuholen und die Tatsachen zur Begründung des Antrags – soweit sie nicht offensichtlich vorliegen – vorzutragen. Zusätzlich sind diese Tatsachen gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 294 der Zivilprozessordnung – ZPO – glaubhaft zu machen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da es sich bei der Klagefrist des § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG um eine gesetzliche Frist handelt, die Kläger einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und hiermit die versäumte Handlung nachgeholt haben.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde auch fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, hier der Kenntnis von der Säumnis, gestellt. Der Klägerbevollmächtigte hat erstmalig am 6. August 2019 von der Verfristung erfahren, indem die Rechtsanwaltsfachangestellte ihn über die fehlerhafte Faxversendung am Vortag informierte. Am 14. August 2019 hat er gegenüber dem Gericht schriftsätzlich einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und die insoweit entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht.

Die Säumnis war auch unverschuldet, da sich die Kläger lediglich ein Verschulden ihres Bevollmächtigten, d. h. eines Rechtsanwalts sowie eines sonstigen Bevollmächtigten gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO, nicht aber das seines Hilfspersonals, wie etwa seiner Rechtsanwaltsfachangestellten, zurechnen lassen müssen (W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl., 2019, § 60 Rn. 20 f.). Wie sich aus dem schriftsätzlichlichen Vorbringen des Klägerbevollmächtigten und der eidesstattlichen Versicherung der Rechtsanwaltsfachangestellten [REDACTED] ergibt ist die Fristversäumnis auf ein Versehen der Rechtsanwaltsfachangestellten, die die Klageschrift am 5. August 2019 per Telefax unwissentlich an eine fehlerhafte Faxnummer versandt habe, zurückzuführen. Den Klägerbevollmächtigten trifft an der Fristversäumnis kein Verschulden. Zum einen hat er vorliegend für eine ordnungsgemäße Ausgangskontrolle gesorgt. So hat er am 5. August 2019 – dem letzten Tag der Klagefrist – eine Versendung der Klageschrift per Telefax gegenüber seinem Büropersonal angeordnet, woraufhin die Rechtsanwaltsfachangestellte ihn im weiteren Verlauf des Tages darüber unterrichtete, dass eine ordnungsgemäße Versendung erfolgt sei und ein entsprechender Sendebericht vorliege. Mithin durfte er davon ausgehen, dass die Klage zu diesem Zeitpunkt bereits bei Gericht eingegangen war. Zum anderen hat er sein Büropersonal ordentlich ausgewählt und überwacht. In seinem Schriftsatz vom 14. August 2019 hat er diesbezüglich anwaltlich versichert, dass es sich bei der benannten Rechtsanwaltsfachangestellten um eine langjährige, erfahrene und stets

zuverlässige Fachkraft handele, der in der Vergangenheit bei der Versendung von Schriftsätzen per Telefax noch nie ein Fehler unterlaufen sei.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet, denn die Kläger haben zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots bezüglich Italien gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – i.V.m. Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK –. Der streitgegenständliche Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hierbei gilt es in Fällen der vorliegenden Art zu prüfen, ob dem anerkannt Schutzberechtigten in dem Staat, der ihm internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK droht. Danach darf niemand einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. Vorliegend ist dieser Bewertung die Lage anerkannter international Schutzberechtigter in Italien und nicht die Situation sogenannter „Dublin-Rückkehrer“ zugrunde zu legen, sodass auch Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO vorliegend nicht zur Anwendung gelangt.

Italien ist Mitgliedstaat der europäischen Union sowie Signatarstaat der europäischen Menschenrechtskonvention und damit Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, welches sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 18 GR-Charta und Art. 78 AEUV) stützt. Das Unionsrecht beruht auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden, und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und

wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist, zu bieten (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – Rs. C-163/17, Jawo –, juris, Rn. 80 m.w.N.).

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten hat im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (vgl. EuGH, Jawo, a.a.O., Rn. 81 m.w.N.).

Folglich muss im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der EMRK steht. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie, in dem im Rahmen des mit dieser Richtlinie eingerichteten gemeinsamen Asylverfahrens der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zum Ausdruck kommt (vgl. EuGH, Ibrahim u.a., a.a.O., Rn. 85 m.w.N.).

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Schutzberechtigte, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Jawo, a.a.O., Rn. 83). Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob

entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Ibrahim u.a. a.a.O., Rn. 88 m.w.N.).

Solche Schwachstellen führen jedoch nur dann zu einem Verstoß gegen Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Ibrahim u.a. a.a.O., Rn. 89-93 m.w.N.).

Nach diesen Vorgaben liegen bezüglich Italien derzeit solche Schwachstellen weder allgemein noch in Bezug auf die Kläger im Besonderen vor, sodass ihnen bei einer Rückkehr nach Italien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Die im Einzelfall auftretenden Unzulänglichkeiten in der Versorgung und der Unterbringung von anerkannt Schutzberechtigten begründen keine systemischen Schwachstellen, die eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. So genießen anerkannt Schutzberechtigte in Italien ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt (a) und sind auch im Übrigen nicht gehindert, sich eine Existenz – ggf. mit Unterstützung staatlicher und nichtstaatlicher Stellen – aufzubauen und zu sichern (b). Sie können auch eine Unterkunft beziehen, sodass sie voraussichtlich nicht von längerfristiger Obdachlosigkeit oder Verelendung bedroht sind (c). Zudem steht ihnen der Zugang zu einer den Anforderungen des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4

GR-Charta genügenden medizinischen Versorgung offen (d). Auch die Umstände des Einzelfalls begründen nicht die Prognose, dass die Kläger im Falle der Rückkehr nach Italien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine Lage extremer materieller Not geraten werden (e).

a) Anerkannt Schutzberechtigte haben in Italien ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu einer Berufsausbildung (Bundesrepublik Deutschland/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation: Italien, Stand: Mai 2017, Seite 3). Der Zugang international Schutzberechtigter zum Arbeitsmarkt wird durch das italienische Recht nicht beeinträchtigt. In Italien arbeiten viele von ihnen als Tagelöhner, im Gartenbau oder auf Märkten (vgl. Bundesrepublik Deutschland/Auswärtiges Amt, Amtliche Auskunft zur „Situation international Schutzberechtigter in Italien“ an das Verwaltungsgericht Hamburg vom 13. Dezember 2017, S. 1 f.). Neben dem Niedriglohnsektor finden Migranten in Italien im Rahmen der Schwarzarbeit Beschäftigung (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Reception Conditions in Italy, Januar 2020, im Folgenden: SFH Januar 2020, S. 64). Dass es für anerkannt Schutzberechtigte gleichwohl mit Schwierigkeiten einhergeht, eine Erwerbstätigkeit zu ergreifen, ist alleine der – gegenüber Deutschland – schlechteren Arbeitsmarktsituation geschuldet. So beträgt die Arbeitslosenquote in Italien derzeit etwa 10 % (SFH Januar 2020, S. 63). Dabei ist die Arbeitsmarktsituation regional unterschiedlich und im Norden des Landes tendenziell besser als im Süden; so betrug die Arbeitslosenquote in der Region Kalabrien im Süden des Landes im ersten Halbjahr 2018 22,5 %, in der autonomen Provinz Bozen – Südtirol im Jahr 2017 hingegen 3,4% (jeweils, Europäische Kommission, EURES, Kurzer Überblick über den Arbeitsmarkt, Stand September 2019).

Der Zugang anerkannter Schutzberechtigter zum italienischen Arbeitsmarkt wird dabei durch Unterstützung bei der Stellensuche sowie weiteren Maßnahmen mit dem Ziel einer umfassenden Integration – auch in den Arbeitsmarkt – gefördert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 35 f.; Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien, Stand: 26. Februar 2019, S. 21). Anerkannt Schutzberechtigte haben zudem Zugang zu einer Berufsvorbereitung und auch die Möglichkeit Praktika zu absolvieren (SFH Januar

2020, S. 63). Migranten können bei der Berufsorientierung auf zahlreiche Unterstützungsangebote bei der Berufsorientierung zurückgreifen (Associazione Ricreativa e Culturale Italiana (ARCI) und UNHCR, Juma Map, <https://www.jumamap.com/ana/map//orientamento-al-lavoro/all/>). Sie können überdies auch Sprachkurse besuchen, die sie dabei unterstützen, die Sprachbarriere zu überwinden. So bieten u.a. Nichtregierungs-organisationen, Schulbüchereien und Volkshochschulen Italienischkurse an (SFH Januar 2020, S. 69; Jumamap, <https://www.jumamap.com/ana/map//scuole-di-italiano/all/>). Bereits vor der stärker integrativen Ausrichtung des Zweitaufnahmesystems für anerkannt Schutzberechtigte im Jahr 2019 hatten etwa 40 % derer, welche die Zweitaufnahmeeinrichtungen verließen, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit (vgl. SFH Januar 2020, S. 63). Migranten in Italien profitieren zudem von dem Umstand, dass in Italien etwa 68.000 Stellen für ungelernete Arbeitskräfte zu besetzen sind (EURES, Italien – Nationale Ebene – Wo gibt es die freien Stellen?, Stand September 2019). Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird auch nicht durch Verzögerungen bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Zwar zögern Arbeitgeber in Italien mitunter aus Furcht, illegale Migranten zu beschäftigen, Schutzberechtigte ohne Dokumente anzustellen (SFH Januar 2020, S. 47); jedoch sind Schutzberechtigte nach italienischem Recht auch dann arbeitsberechtigt, wenn sie ihre Aufenthaltsgestattung noch nicht erhalten haben (SFH Januar 2020, ebenda). Zudem können sie in behördlichen Angelegenheiten Hilfsorganisationen um Unterstützung ersuchen und erforderlichenfalls die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis, die ihnen binnen 60 Tagen nach einem entsprechenden Antrag zusteht (vgl. SFH Januar 2020, ebenda), auf dem Rechtsweg erwirken.

Die Arbeitsmarktsituation in Italien stützt nicht die Schlussfolgerung, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 GR-Charta verstoßende Behandlung zu erfahren (vgl. EuGH, Ibrahim u.a., Rn. 94 m.w.N.) Vielmehr ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass von anerkannt Schutzberechtigten ebenso wie von italienischen Staatsangehörigen erwartet wird, selbstständig ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und hierzu insbesondere eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dabei ist es den anerkannt Schutzberechtigten zuzumuten, sich dort niederzulassen, wo sie Arbeit finden können. Auf der

Grundlage der Aufenthaltsbewilligung genießen die anerkannt Schutzberechtigten auch Freizügigkeit in Italien, dürfen also nach Italien einreisen und innerhalb des Landes ihren Aufenthaltsort frei wählen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 33).

b) Das Sozialsystem in Italien ist nicht mit dem deutschen vergleichbar und hält sowohl für anerkannt Schutzberechtigte als auch für italienische Staatsangehörige gleichermaßen deutlich weniger Fürsorgeleistungen vor. Der italienische Staat leistet keine – mit deutschen Standards vergleichbare – einheitliche finanzielle Sozialhilfe. Es bestehen in Italien jedoch einzelne Formen finanzieller Sozialhilfe. Geldleistungen hängen von der jeweiligen Gemeinde ab. Für Familien kann es kommunale Sachleistungen geben, etwa Bücherhilfe, Beihilfe zur Schulspeisung, zu Windeln, Mutterschaftsgeld oder Familiengeld (wenn vorher gearbeitet wurde). Es gibt ab 65 Jahren und bei einem Mindestaufenthalt von 10 Jahren eine Sozialrente von 448,07 € pro Monat; für Inhaber eines Daueraufenthaltstitels EU gibt es Mutterschutzgeld und Kindergeld (letzteres ab drei Kindern). Auch anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte erhalten nach einem Mindestaufenthalt von 24 Monaten pro Monat 448,07 € (Stand: 2017), soweit ihr Jahreseinkommen aus Arbeit max. 6.000 Euro beträgt (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O., S. 1 f.). Im Falle von Arbeitslosigkeit (bei vorheriger Arbeitstätigkeit) ist für einen gewissen Zeitraum Arbeitslosengeld erhältlich, Voraussetzung sind 13 Einzahlungen innerhalb der letzten vier Jahre (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 2).

Zudem führte Italien im Jahr 2019 ein Bürgergeld („reddito di cittadinanza“) ein („In Italien erhalten Geringverdiener ab sofort ein Grundeinkommen“, de.euronews.com vom 6. März 2019), auf das Schutzberechtigte nach Auffassung des VG Hannover (vgl. Beschluss vom 13.08.2019, 5 B 3516/19) jedoch regelmäßig keinen Anspruch hätten, da diese nicht die Anforderungen an einen hinreichend langen Aufenthalt in Italien erfüllen. Auch in diesem Fall droht den Schutzberechtigten in Italien keine Lage extremer materieller Not. Insbesondere wäre auch eine tatsächliche Ungleichbehandlung mit Inländern allein nicht geeignet, die Prognose einer Lage extremer materieller Not zu tragen.

Dass der italienische Staat keine einheitliche Mindestsozialleistung im Sinne einer Grundsicherung vorsieht, begründet jedoch im Falle einer Abschiebung der

anerkannt Schutzberechtigten in den Drittstaat grundsätzlich gerade keine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta (vgl. EuGH, Ibrahim u.a., Rn. 94 m.w.N.). Daraus folgt zwar, dass von ihnen grundsätzlich erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 35 und 49, SFH Januar 2020, S. 57). Dies ist jedoch gerade in Ansehung des längerfristigen Aufenthalts im schutzgewährenden Staat nicht zu beanstanden. Vielmehr nimmt der externe Versorgungs- und Hilfebedarf eines anerkannt Schutzberechtigten mit zunehmender Verfestigung des Aufenthalts und seiner Integration in den schutzgewährenden Staat zunehmend ab. So wird der anerkannt Schutzberechtigte mit den Verhältnissen im schutzgewährenden Staat sowie dessen Sprache zunehmend vertraut, sodass von ihm erwartet werden kann, dass er eigene Anstrengungen unternimmt, eine selbstständige Existenz aufzubauen und zu unterhalten. Anerkanntermaßen besteht keine Pflicht des schutzgewährenden Staates für jeden anerkannt Schutzberechtigten finanzielle Unterstützung zu gewährleisten (so bereits: EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – Nr. 29217/12, Tarakhel/Schweiz –, juris, Rn. 95).

Dass die Formen familiärer Solidarität, die Angehörige des normalerweise für die schutzgewährenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, um den Mängeln des Sozialsystems dieses Mitgliedstaats zu begegnen (vgl. etwa Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 49, SFH Januar 2020, S. 99), bei den Personen, denen in diesem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, im Allgemeinen fehlen, ist ebenfalls keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass sich diese Personen im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Situation extremer materieller Not befänden (vgl. EuGH, Jawo a.a.O., Rn. 94). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass anerkannt Schutzberechtigte auch in Italien – insbesondere im Falle außergewöhnlicher Not – Zugang zu Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie von Nichtregierungsorganisationen haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 15, 22; Republik Österreich, a.a.O., S. 21). So bieten unterschiedliche Organisationen die Möglichkeit, selbst in außergewöhnlichen Notlagen elementare Grundbedürfnisse zu befriedigen, etwa in Form des Zugangs zu sanitären Anlagen und – z.B. im Falle der Caritas in Rom – einer Speisung der Bedürftigen in Kantinen (Caritas Rom, <http://www.caritasroma.it/attivita/nel-territorio/mense/>; Juma Map

<https://www.jumamap.com/ana/map//servizi-igienici-e-alimentari/all/> sowie
<https://www.jumamap.com/ana/map//domitori/all/>, SFH Januar 2020, S. 68, 70).

c) Während Italien in der Vergangenheit für die Unterbringung von anerkannt Schutzberechtigten ein System sekundärer Aufnahmeeinrichtungen („sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati“ – SPRAR –) vorhielt, wurde dieses System nunmehr durch das sogenannte SIPROIMI („sistema di protezione per titolari internazionale e per minori stranieri non accompagnati“) ersetzt. Nach dem italienischen Gesetz steht es nur Personen mit internationalem Schutz – auch solchen, die nach Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat nach Italien rücküberstellt werden (vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, *borderline-europe* und Pro Asyl an das Verwaltungsgericht Berlin vom 16. Dezember 2019 zu den Rückkehrbedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Italien, S. 2) – und unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung sowie Personen, die nach der neuen Rechtslage einen Aufenthaltstitel wegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände haben. Gegenüber dem bisherigen System der Unterbringung und Versorgung der anerkannt Schutzberechtigten stellt das neue System eine deutliche Besserstellung der anerkannt Schutzberechtigten dar. Ihnen werden Leistungen zuteil, die ihre Perspektiven zur Begründung und Wahrung einer Existenz im Rahmen der Verfestigung ihres Aufenthalts in Italien verbessern. In diesen Einrichtungen werden zusätzlich zu den in Erstaufnahmeeinrichtungen gewährten Leistungen – dies sind Unterbringung, Verpflegung, Sozialbetreuung, Information, linguistisch-kulturelle Mediation, notwendige Transporte, medizinische Betreuung, insbesondere Erstuntersuchung sowie ärztliche Betreuung in den Zentren zusätzlich zum allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst, Hygieneprodukte, Wäschedienst oder Waschprodukte, Erstpaket (Kleidung, Bettzeug, Telefonkarte), Taschengeld (€ 2,50/Tag/Person bis zu € 7,50/Tag für eine Kernfamilie), Schulbedarf usw. – auch Maßnahmen mit dem Ziel einer umfassenden Integration (Gesellschaft, Arbeitsmarkt, Sprache, etc.) geboten (vgl. zu alledem: Länderinformationsblatt a.a.O., S. 6 f.).

Dass die Kapazitäten des SIPROIMI erschöpft wären und aus diesem Grunde ein Zugang nicht möglich wäre, ist nicht ersichtlich (vgl. SFH Januar 2020, S. 53). Die vorgesehene Aufenthaltsdauer beträgt sechs Monate und kann in

außergewöhnlichen Fällen, etwa zur Vollendung der Integration oder für vulnerable Personen, jeweils um weitere sechs, insgesamt auf maximal achtzehn Monate verlängert werden. Der Antrag auf Unterbringung ist beim *Servizio Centrale* in Rom zu stellen, wo die Plätze zentral vergeben werden. Verlässt eine Person ohne Meldung für mehr als 72 Stunden die Einrichtung kann ihr nach dem Gesetz das Recht auf Unterbringung entzogen werden – ob die Behörden von dieser Befugnis in der Praxis tatsächlich Gebrauch machen ist nicht bekannt. Eine erneute Aufnahme ist zwar möglich, wird seitens Nichtregierungsorganisationen jedoch als schwierig eingeschätzt und erfordere anwaltliche Unterstützung (vgl. zu Vorstehendem: Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, *borderline-europe* und Pro Asyl an das VG Berlin vom 16. Dezember 2019, a.a.O.). Der erneute Zugang zum SIPROIMI ist jedoch dann möglich, wenn eine neue Vulnerabilität vorliegt (SFH Januar 2020, S. 56, 57).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Unterbringung und Versorgung der anerkannt Schutzberechtigten derart eingeschränkt ist, dass das System solche Schwachstellen offenbart, die unter Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GR-Charta fallen. Über die Versorgung im SIPROIMI hinaus ist von anerkannt Schutzberechtigten grundsätzlich zu erwarten, dass sie im schutzgewährenden Staat eine eigene Wohnung anmieten. Sollte ihnen dies – etwa in der Anfangszeit – nicht gelingen oder sollte ihr Recht auf Unterbringung in einem SIPROIMI abgelaufen bzw. „verwirkt“ sein, sind sie auch auf die in Italien tätigen kommunalen, karitativen und kirchlichen Einrichtungen, Obdachlosenunterkünfte sowie auf Nichtregierungsorganisationen zu verweisen, die ebenfalls Unterkünfte für anerkannte Schutzberechtigte bereitstellen (s.o., vgl. Länderinformationsblatt a.a.O., S. 21; *borderline-europe*, Menschenrechte ohne Grenze e.V., Stellungnahme zu der derzeitigen Situation von Geflüchteten in Italien mit besonderem Blick auf die Unterbringung vom 3. Mai 2019, S. 2). In den Städten Italiens bieten mehrere Einrichtungen (Not-) Unterkünfte für Migranten an, die insbesondere an jene Migranten gerichtet sind, die sich außerhalb des Aufnahmesystems bewegen oder in dasselbe nicht zurückkehren können (Juma Map, <https://www.jumamap.com/>). Zum Teil richten sich die Angebote an spezifische Personengruppen (z.B. an Frauen, Männer, Ältere, Minderjährige oder Mütter mit ihren Kindern, vgl. <http://www.caritasroma.it/attivita/nel-territorio/accoglienza/>, <https://www.jumamap.com/ana/map//dormitori/all/>).

Sozialer Wohnungsbau ist Italien zwar nur wenig verbreitet; dennoch gibt es diesen auch in Italien. Nach Angaben von Hilfsorganisationen besteht in Mailand nach fünf Jahren Aufenthalt in Italien ein Anspruch auf eine Sozialwohnung, wobei die Wartelisten lang seien. In Rom bestehe nach etwa sieben Jahren Zugang zu einer Sozialwohnung (SFH Januar 2020, S. 62).

Danach ist davon auszugehen, dass die Kläger in Italien eine Unterkunft finden und nicht etwa mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzbedrohenden Obdachlosigkeit ausgesetzt sein werden. Dafür, dass die genannten Möglichkeiten nicht ausreichen würden, ihnen einen Unterkunftsplatz zu verschaffen und ihnen damit unabhängig vom ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit drohen würde, ist nichts ersichtlich. So waren in Italien im Jahr 2017 zwar 10.000 Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigte obdachlos oder lebten in informellen Siedlungen (vgl. Ärzte ohne Grenzen e.V., 8. Februar 2018, „10.000 Geflüchtete leben in menschenunwürdigen Bedingungen“, Pressemitteilung). Bei 354.698 Asylbewerbern und Schutzberechtigten am Ende des Jahres 2017 (vgl. UNHCR Statistik zu den Zahlen von Asylbewerbern und Schutzberechtigten in Italien) bedeutet dies jedoch, dass nur etwa 2,8 % der Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigten nicht in regulären Unterkünften lebten. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Anteil der Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigten, die obdachlos sind oder in informellen Siedlungen leben, wesentlich erhöht hätte, sind nicht ersichtlich. Daher begründet auch die Versorgung der anerkannt Schutzberechtigten mit Wohnraum nicht die Annahme systemischer Schwachstellen, die eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen.

d) Die anerkannt Schutzberechtigten haben auch in Italien einen effektiven Zugang zu einer den Anforderungen der Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta genügenden medizinischen Versorgung.

In Italien anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind in Fragen der Gesundheitsversorgung den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt und haben auch tatsächlich die Möglichkeit des Zugangs zu ausreichender gesundheitlicher Versorgung. Alle Ausländer sollten sich beim Nationalen Gesundheitsdienst („Servizio Sanitario Nazionale“) melden und registrieren lassen. Dafür benötigen sie

ihren Aufenthaltstitel, ihren „Codice Fiscale“ – die Steuernummer, die man bei der Steuerbehörde „Agenzia delle Entrate“ erhält – sowie eine feste Adresse, wobei die Selbstauskunft für eine Adresse ausreicht. Die CARITAS bietet Sammeladressen für Personen an, die keinen festen Wohnsitz haben, diesen jedoch für alle bürokratischen und Verwaltungsangelegenheiten – Codice fiscale (Steuernummer), Tessera Sanitaria (Gesundheitskarte) – benötigen (Auswärtiges Amt a.a.O., S. 2).

Über die Möglichkeit, die (Sammel-)Adresse einer Nichtregierungsorganisation anzugeben hinaus, werden von einer Vielzahl italienischer Kommunen auch fiktive Adressen akzeptiert (vgl. SFH Januar 2020, S. 73). Die Auffassung der Quästur in Rom, ein Migrant dürfe nur eine Adresse angeben, unter der er sich tatsächlich aufhält und unter der er sich tatsächlich aufhält, wurde vom römischen Tribunal für rechtswidrig erachtet (vgl. SFH Januar 2020, S. 73). Schutzberechtigte sind daher darauf zu verweisen, die Anerkennung der angegebenen Anschrift – wie auch die ihnen zustehenden Rechte im Übrigen – in Italien nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Mit der Registrierung im Nationalen Gesundheitsdienst haben alle Zugang zu einem Allgemeinarzt und kostenloser Behandlung. Überweisungen an Spezialisten bzw. Fachärzte werden – anders als bei der inländischen Bevölkerung – kostenlos übernommen. Eine kostenfreie medizinische Versorgung steht auch Personen zu, die nicht in einer staatlichen Unterkunft untergebracht sind. Selbst dann, wenn die Registrierung im Nationalen Gesundheitsdienst nicht unmittelbar gelingen sollte, wird die Gesundheitsversorgung jedenfalls im Rahmen der Notfallversorgung gewährleistet (SFH Januar 2020, S. 81, 86). Die Notambulanz ist für alle Personen in Italien kostenfrei (Auswärtiges Amt a.a.O., S. 2). Über die öffentliche Gesundheitsversorgung hinaus bieten zahlreiche Nichtregierungsorganisationen Gesundheitsdienstleistungen für Migranten an, darunter auch psychosoziale und psychiatrische Unterstützung (<https://www.jumamap.com/ana/map//assistenza-sanitaria/all/>).

e) Nach alledem droht auch im vorliegenden Einzelfall der Kläger – einer alleinerziehendem Mutter mit einem Kind im Alter von 3 Jahren – keine Lage extremer materieller Not.

Zwar gehören Familien mit Kleinkindern und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern zu den in Art. 20 Abs. 3 der Anerkennungsrichtlinie aufgeführten schutzbedürftigen Personengruppen, deren spezielle Situation von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist, jedoch vermag die Kammer nicht festzustellen, dass ihnen in Italien gerade aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit und unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen eine Situation extremer materieller Not drohen würde, die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigen oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzen würde (vgl. zum Maßstab: EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C -163/17 –, Rn. 92, 95, a. a. O.). Die seitens des Klägerbevollmächtigten zusätzlich geltend gemachte Vergewaltigung der Klägerin zu 1) erfüllt indes kein Vulnerabilitätskriterium.

Den genannten Personengruppen droht bereits keine Situation materieller Not. Ausgehend vom bereits dargestellten Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ist das Gericht der Überzeugung, dass sie sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende („*prima accoglienza*“) als auch – wie vorliegend nach der Gewährung internationalen Schutzes – in den sekundären Aufnahmeeinrichtungen (früher „SPRAR“, nunmehr „SIPROIMI“) angemessen untergebracht werden können. In beiden Unterbringungsformen werden die oben bereits dargestellten, umfangreichen Leistungen erbracht (vgl. zu Vorstehendem: Länderinformationsblatt a.a.O., S. 7). Diese gehen in ihrem Umfang deutlich über die zur Sicherung der Grundbedürfnisse erforderlichen Leistungen hinaus, denn den Asylbegehrenden werden nicht nur die Unterkunft, Waschgelegenheiten und Nahrung gestellt, sondern auch – wie bereits ausgeführt – Sozialbetreuung, Transportdienste, Schulbedarf u.ä. angeboten. Zudem haben auch neugeborene Kinder Zugang zur medizinischen Versorgung, sofern ihre Eltern im Gesundheitssystem registriert sind. Auch ist vorgesehen, dass in allen Aufnahmeeinrichtungen die Familieneinheit gewahrt werden soll.

Des Weiteren geht die Kammer davon aus, dass Familien mit Kleinkindern und Alleinerziehende nach ihrer Rückführung nach Italien zeitnah eine derartige angemessene Unterkunft erhalten, ohne dass ihnen zwischenzeitlich Obdachlosigkeit und extreme materielle Not drohen würden. Im Falle von Familien mit Kleinst- bzw. Kleinkindern, Alleinerziehenden und Schwangeren greifen insoweit

nämlich besondere Mechanismen, denn ihre Vulnerabilität ist in jeder Phase des Verfahrens, d.h. auch bei der Entscheidung über die Unterbringung, zu berücksichtigen und hat zur Folge, dass ihr Zugang zu angemessener medizinischer und psychologischer Versorgung und Betreuung sicherzustellen ist (vgl. Länderinformationsblatt a.a.O., S. 14).

Darüber hinaus ist vulnerablen Personen ebenso wie sonstigen Asylbegehrenden ein gewisses Maß an Eigeninitiative zumutbar, denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. März 2019 – C-163/47 – a.a.O., Rn. 95) liegt auch insoweit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur vor, wenn den Betroffenen „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen“ eine Situation extremer materieller Not droht. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall, wenn Asylbegehrende es durch eigene Entscheidungen und Handlungen in der Hand haben, ihre Situation zu verbessern. Hiervon ausgehend kann sowohl von Familien mit Kleinkindern, wie auch von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, erwartet werden, dass sie eigene Anstrengungen unternehmen, um einen Unterbringungsplatz zu bekommen, zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden herantreten und hier ihre Vulnerabilität geltend machen. Hierbei geht das Gericht unter Zugrundelegung des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens, dem im europäischen Asylsystem fundamentale Bedeutung zukommt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C 297-17 u. a. –, a.a.O.), und mangels entgegenstehender stichhaltiger Erkenntnisse davon aus, dass nach der Umstrukturierung des italienischen Aufnahmesystems die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen tatsächlich Berücksichtigung findet, sobald eine staatliche Stelle hiervon Kenntnis erlangt. Zudem ist es den betroffenen Personen möglich sich im Vorfeld über die insoweit erforderlichen Abläufe sowie die Aufnahmebedingungen zu informieren. Die insoweit unter Umständen erforderliche Mitwirkung ist den betreffenden Personen auch zumutbar. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch im deutschen Asylverfahren grundsätzlich kein Transfer der Asylbegehrenden von der Grenze, bzw. bei einer Einreise über den Luftweg vom Flughafen aus zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung, vorgesehen ist. Vielmehr sind Asylbegehrende verpflichtet, Weiterleitungsverfügungen (§ 19 Abs. 1 AsylG) der Bundespolizei, Landespolizei oder Ausländerbehörden Folge zu leisten und sich in Eigenregie sowie grundsätzlich auf eigene Kosten zu der bezeichneten Aufnahmeeinrichtung zu

begeben (§ 20 Abs. 1 AsylG; vgl. hierzu: BeckOK AuslR/Haderlein, 21. Ed. 1. Februar 2019, AsylG § 20 Rn. 3).

Sofern es in Italien trotz Mitwirkung der Asylbegehrenden und Schutzberechtigten in Einzelfällen zu zeitlichen Verzögerungen bei der Unterbringung in staatlichen Einrichtungen kommen sollte, ist die Kammer der Überzeugung, dass diese unter Aufbringung eines Mindestmaßes an Eigenengagement sowie gegebenenfalls unter Zuhilfenahme nichtstaatlicher Organisationen und von Polizeibehörden vor Ort auch von vulnerablen Personengruppen überwunden werden können. Speziell in Notfällen kann auf die von nichtstaatlicher Seite bereitgestellten Unterkünfte zurückgegriffen werden (vgl. Länderinformationsblatt a.a.O., S. 21).

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Kläger bei einer Überstellung nach Italien in eine extreme materielle Not versetzt werden, die sie dem beachtlichen und unmittelbaren Risiko einer Härte, die derart schwer wiegt, dass sie unter Art. 3 EMRK fällt, oder einem Zustand der Verelendung aussetzen würde, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EGMR, Entscheidung vom 27. Oktober 2016 – 30474/14, Ali u.a./Italien –, Rn. 35; zu einer alleinerziehenden Mutter mit einem ein- und einem zweijährigen Kind: EGMR, Entscheidung vom 21. Juli 2016 – 15636/16, N.A./Dänemark –, Rn. 32). Danach nimmt die Kammer an, dass die aufgezeigten Schwachstellen die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit nicht erreichen. Vielmehr ist auch aufgrund der aufgezeigten Umstrukturierung der Unterbringungssituation von Asylbegehrenden und Flüchtlingen insgesamt von einer Verbesserung der Situation anerkannt Schutzberechtigter auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schutzberechtigte insbesondere im Rahmen des SIPROIMI eine weitreichende Unterstützung erfahren, welche die Gewähr für eine Existenz bietet, die den Anforderungen des Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta genügt. Über die Existenzsicherung hinaus legt das SIPROMI einen grundlegenden Baustein für die längerfristige Integration des Schutzberechtigten. Den Klägern steht nach italienischem Recht auch ein Anspruch auf Unterbringung in einem SIPROIMI zu, da sie bisher nicht in einem solchen untergebracht waren. Sollte es dennoch – etwa unmittelbar nach der Rückkehr – zu Unterbringungsengpässen kommen, sind die Kläger insoweit auf die Hilfsangebote von Nichtregierungsorganisationen und (staatliche) Notunterkünfte zu verweisen. Insoweit können sie bei der Antragstellung

auf Unterbringung, wie auch bei anderen behördlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, landesweit auf zahlreiche Anlaufstellen zurückgreifen, die Migranten Unterstützung bieten (vgl.: <https://www.jumamap.com/ana/map//assistenza-amministrativa-legale/all/>). Zudem bietet die Organisation ARCI die sog. grüne Telefonnummer für Asylsuchende und Flüchtlinge an, unter der in 36 Sprachen auf Anfrage per Telefon oder E-Mail Informationen an Flüchtlinge erteilt werden (vgl. <https://www.jumamap.com/p/19/numero-verde-per-richiedenti-asilo-e-rifugiati.html>). Diese Organisation unterstützt Migranten auch effektiv bei der Stellung von Anträgen auf Aufnahme in die Zweitaufnahmeeinrichtung. So wurden von 33 Anträgen, welche unter Zuhilfenahme des genannten Angebots gestellt wurden, 32 positiv beschieden (ebenda).

In Anbetracht dessen kann daher von der Klägerin zu 1) erwartet werden, dass sie grundsätzlich willens und in der Lage ist, sich den dortigen Bedingungen zu stellen und durch eigene Bemühungen ihre Integration voranzutreiben, um für sich und ihr Kind in Italien eine Existenzgrundlage aufzubauen. Dabei ist es ihr insbesondere zuzumuten, die dort bestehenden Angebote, insbesondere auch im SIPROIMI, wahrzunehmen, um die Landessprache zu erlernen und sich beruflich zu orientieren. Hierbei kommt ihr zugute, dass sie bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Änderungsschneiderin verfügt. Anhaltspunkte dafür, dass sie längerfristig oder dauerhaft in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Während des mindestens sechsmonatigen Aufenthalts im SIPROIMI hat die Klägerin zu 1) daneben genügend Zeit, um einen Betreuungsplatz für den fast vierjährigen Kläger zu 2) zu finden, um so sicherzustellen, dass dieser ausreichend versorgt ist, während sie einer beruflichen Tätigkeit nachgeht. Bis ihr tätiges Bemühen um eine existenzsichernde Tätigkeit Erfolg hat, sind die Kläger durch das auf die Situation der anerkannt Schutzberechtigten ausgerichtete SIPROIMI hinreichend vor einer Lage extremer materieller Not geschützt. Daneben stehen ihnen in Italien ausreichende (nichtstaatliche) Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sowie zur Deckung der Grundbedürfnisse, zur Verfügung. So gibt eine erhebliche Anzahl von Notunterkünften sowie auch spezialisierte Einrichtungen, wie Familieneinrichtungen für Mütter mit ihren Kindern, Unterkünfte für Erwachsene, Ältere oder Erkrankte, die insbesondere auf Asylbegehrende und

Schutzberechtigte ausgerichtet sind und sich außerhalb des ihnen zugeordneten Aufnahmesystems bewegen (Juma Map, jumamap.com).

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 1) aufgrund aktueller körperlicher oder sonstiger Beeinträchtigungen – abweichend vom oben dargestellten Grundsatz – nicht dazu in der Lage wäre, die benannten staatlichen, wie auch nichtstaatlichen, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen, sind weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 2) das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat und daher weniger verwundbar ist als ein Säugling bzw. ein Kleinst- oder Kleinkind (hierzu EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 – Tarakhel ./ Schweiz-, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 939/14 –, juris Rn. 16).

Mithin bedarf es auch keiner konkret-individuellen Zusicherung der italienischen Behörden. Eine derartige Garantieverklärung ist – wenn überhaupt – nur dann einzuholen, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Personen handelt und – anders als hier – konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Drittstaat, den besonderen Bedürfnissen dieser Personen nicht in ausreichendem Umfang Rechnung trägt, oder aber generell eine Situation vorliegt, in welcher der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ernsthaft erschüttert worden ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. September 2019 – 13 A 10993/19.OVG –, nicht veröffentlicht). Letzteres ist wie eingangs dargestellt indes nicht der Fall.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Klägerin zu 1) in Italien belästigt und vergewaltigt wurde, ergibt sich daraus noch keine Verletzung von Art. 3 EMRK. Denn sie muss sich insoweit erforderlichenfalls auf den Schutz und die (Mit-)Hilfe durch die italienischen Behörden, insbesondere die örtlich zuständige Polizei, verweisen lassen. Dass in Italien ein solcher Schutz generell nicht zu erlangen wäre, ist nicht ersichtlich und auch seitens der Kläger auch nicht vorgetragen. Vielmehr ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass Italien, wie auch andere Mitgliedsstaaten, über ein dem europäischen Standard entsprechendes innerstaatliches Sicherheitssystem bzw. Polizeiwesen verfügt, sodass die Kammer keine Umstände zu erkennen vermag, aufgrund derer sich die Klägerin zu 1) im Falle eines erneuten Übergriffs nicht auf die staatliche Unterstützung durch die italienischen Behörden verweisen lassen könnte. Dass sie in der Vergangenheit

diesen Schutz nicht erhalten hat, ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sie damals die Polizei nicht aufgesucht hat, sondern umgehend ausgereist ist. Ungeachtet dessen handelt es sich um eine Situation, der außerhalb der Regularien für Drittstaatenfällen unter Rückgriff auf das jeweilige Polizei- und Strafrecht begegnet werden kann und muss.

Die Beklagte hat nach alledem zutreffend festgestellt, dass kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegt.

II. Ein nationales Abschiebungsverbot folgt auch nicht aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Dass dem Kläger eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht bereits aufgrund der allgemeinen Verhältnisse für anerkannt Schutzberechtigte in Italien droht, folgt bereits aus den unter I. genannten Gründen. Anderweitige individuelle Umstände, die eine erhebliche konkrete Gefahr begründen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

III. Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung sind nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für das Einreise- und Aufenthaltsverbot. Insofern wird auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

19.03.2020 JW

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Wagner

